

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Juni 1911.

Nr. 33.

**Inhalt:** 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vor-  
nahme von Zivilstands-handlungen . . . Seite 253  
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende  
Mai 1911 . . . 254  
3. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen,  
Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1911  
bis zum Schlusse des Monats Mai 1911 . . . 256  
4. **Marine und Schifffahrt:** Betriebsordnung für den Kaiser  
Wilhelm-Kanal . . . 257, 265  
5. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher

Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen  
Deutschen in Marokko . . . 257  
6. **Zoll- und Steuerwesen:** Personalveränderung bei den  
Stationskontrolleuren . . . 257  
Anderungen und Ergänzungen der Zündwaren-  
Kontingentierungs-Ordnung . . . 257  
Anderungen und Ergänzungen der Zündwarensteuer-  
Ausführungsbestimmungen und der Zündwarenlager-  
ordnung . . . 260  
7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . 264

## 1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Hoïhau beschäftigten Dolmetscher a. i. Bragard ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul von der Heyde in São Paulo ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Bahia beauftragten Vizekonsul Schönherr ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

